

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Sonntag, den 20. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 1. Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 8. Juli.

(Fortsetzung.)

Bay im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses über die Hausrer. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Der Beschluss wird verlesen, der den Vollz. Ausschuss bevollmächtigt, für dieses Jahr in den beyden italienischen Cantonen diejenigen Auflagen zu entheben, welche für die Lage dieser Cantone die zweckmässigsten scheinen.

Muret. Man spricht nur zu viel von einem Plan, der vorhanden ist Behnden und Bodenzinse wieder herzustellen; ich sehe einen solchen Plan, wann er existirt, für frenheitsmörderisch und die Ruhe des Vaterlands gefährdend an: Ich spreche nicht von einer gleichmässig über ganz Helvetien vertheilten Territorialabgabe, zu der ich im Gegentheil sehr geneigt bin, sondern von der ungleichen und höchst drückenden Abgabe der Behnden; sie in den italienischen Cantonen auch nur für ein Jahr herstellen, müste nothwendig alle andern Cantone in Besorgniß und Unruhe versetzen: die Constitution und das Gesetz würden dadurch verletzt. Ich weiß zwar wohl, daß die Grundsätze auch diesmal nicht siegen werden, wie es leider zeither so oft der Fall ist: denunierachtet werde ich es stets wiederholen, die Gesetzgebung kann nicht Berrichtungen, die ihr zukommen, der Vollziehung übertragen, wie der gegenwärtige Beschluss es thut, den ich verwerffe und dafür von der Vollziehung den Plan einer provisorischen Naturalauslage für die 2 Cantone wünsche.

Kubli kann sich nicht vorstellen, daß der Beschluss im Sinn der Glieder des grossen Raths wirklich abgefaßt sey; derselbe unterwirft die Bürger der Cantone

Laus und Bellinzona der vollständigsten Willkür der Vollziehung: wenn diese Cantone so herzliche Lust haben die Behnden zu zahlen, so mögen sie es thun ohne ein Gesetz; aber es scheint, nur der Clerus wünsche es so sehr. Er verwirft den Beschluss.

Usteri. Muret spricht von einem Plane, der vorhanden seyn soll, Behnden und Bodenzinse wieder einzuführen: ich denke es existieren solcher Plane mehr als einer und wir dürfen uns darüber wahrhaftig nicht wundern. Wenn man sich in einer grossen Verlegenheit befindet, so spürt man den Quellen nach, die darein versetzen und man sucht Mittel auf, die daraus retten können. Neun Behntheile der Nation, sehen das unbesonnene Gesetz über Behnden und Bodenzinse, als die Hauptquelle des jämmerlichen Zustands unserer Finanzen an: was ist natürlicher, als daß der Entwürfe zu Wiederherstellung jener Einkommensquellen viele zu Stande kommen. Man sagt: der gute Bürger und der die Republik will, soll auch ihre Gesetze wollen, und nicht sich immer und immer wieder, gegen bestehende Gesetze erheben.... Der gute Bürger gehorcht allerdings den Gesetzen und ehrt sie — doch giebt es etwas, das er höher ehrt... ein Gesetz, das die Natur selbst in des Menschen Brust pflanzt, dessen Stimme man betäuben, aber nicht unterdrücken kann: das ewige Recht, das am Ende über alles Unrecht den Sieg eracht. Euer Gesetz ist ungerecht u. wie sehr Ihr auch entgegnen möget, früher oder später müßt Ihr davon zurückkommen: Ihr müßt, nicht das ehemalige Behndensystem wieder einführen, aber Ihr müßt eine gerechte Loskaufweise festsetzen, durch die allein der Behndpflichtige seiner Schuld kann entladen werden. — Doch hievon ist die Rede jetzt nicht; der Vorschlag in den italienischen Cantonen dieses Jahr den Behnden zu entheben, hängt mit keinem andern

Pläne zusammen, außer mit demjenigen, alles das zu thun, was zu Rettung dieser unglücklichen Cantone gehan werden kann, und durch die dringendsten Umstände geboten wird: die leichteste, die einfachste, die jetzt einzige mögliche, die von Niemand bestrittene Abgabe, soll erhoben und dadurch die Fortdauer der wichtigsten Anstalten in jenen Gegenden möglich gemacht werden. Nun sagt man uns, es sollte vielmehr die Vollziehung den Entwurf einer provisorischen Territorialabgabe für jene 2 Cantone den Gesetzgebern zur Prüfung vorlegen: was heißt das anders als: es soll auch hier die einzige Zeit, wo die Enthebung möglich ist, die Zeit der Erndte versäumt, und es sollen statt reeller Hilfe, den Hilflosen Pläne gesandt werden. Man sagt: der Beschluss überträgt der Vollziehung constitutionswidrige Vollmachten; und wer sagt uns dieses? eben die sagen es, die voriges Jahr nicht über einige Auflagebestimmungen in einer verarmten Gegend, aber über die Freiheit und Sicherheit aller helvetischen Bürger unbeschränkte Vollmachten der Vollziehung ertheilten!... Ihr könnt nicht annehmen einen Beschluss anzunehmen, dessen Verwerfung für eine Gegend, die wir zu unterstützen außer Stande sind, von den traurigsten Folgen seyn müste.

R ubli. Wenn wir wünschen, daß der Beschluss anders abgefasst wäre, so sollen wir nicht durch Zutrauen uns verleiten lassen ihn anzunehmen. Er verlangt den Namendauftruf beym Abstimmen.

L a f f e c h e r e verlangt eine Commision. — Man könnte weit besser die Vollziehung bevollmächtigen, in den beyden Cantonen die defretierten Auflagen in Natur zu beziehen.

Die Commision wird beschlossen; sie soll morgen berichten und besteht aus den **B. Cart, Frasca und Stammene**.

(Die Fortsetzung folgt.)

Großer Rath, 11. Junt.

(Fortsetzung.)

S i m m e r m a n n. Wir haben eine lange Erfahrung, daß wir mit dem Abschaffen sehr schnell sind, hingegen mit dem Wiederorganisieren langsam; dies soll uns vorsichtig machen und daher hätte ich gewünscht, daß uns die Commision eine zweckmäßige Beschränkung statt einer Aufhebung vorgeschlagen hätte. Dem Eigenthumsrecht ist der Blutzug so wenig zuwidder als das Erbrecht: durch den Blutzug wird der

Werth der Güter erhöht statt vermindert, weil sich der Käufer durch einen starken Preis vor dem Zug zu sichern sucht: die Prozesse werden nicht durch den Blutzug, sondern durch die ausgedehnten Bedingungen desselben veranlaßt. Unser Fremdengesetz ist so liberal, daß wir ohne den Blutzug Gefahr laufen, daß viele Familien durch sich einkaufende Fremde, zuletzt ihres liegenden Eigenthums in ihrem Vaterland beraubt werden. Die Nothwendigkeit des Blutzugs, um augenblicklichen Feindschaften in den Familien keine ewig dauernde Wirkungen zu geben, ist auffallend. Die Aufhebung von nachtheiligen Verkäufen durch Gesetze, von der Graf sprach, hat zu viele Schwierigkeiten, um in der gehörigen Ausdehnung angewandt zu werden, und würde mehr Prozesse als der Blutzug verursachen: endlich last uns bedenken, daß die Vaterlandsliebe der meisten Bürger in der Unabhängigkeit an den väterlichen Heerd und die Gegend besteht, in der man geboren und erzogen ist; warum sollten wir dieses so natürliche Gefühl zerstören und dadurch unserm Nationalcharakter einen nicht zu berechnenden nachtheiligen Stoss geben? Ich stimme für Zurückweisung an die Commision.

S e c r e t a n. Alles was ich hörte, ist eher eine Verwicklung der Materie als eine gründliche Widerlegung unser Grundsätze. Welch ein Eigenthumsrecht gründet den Blutzug? Warum hat er nicht beym Verkauf meines Pferds wie meines Grundstücks statt? Kein Recht hat man uns aufstellen können; und daß der Chikanengeist, der sich beym Blutzug äußere, sich nach Aufhebung desselben doch noch äußern werde, ist eine seltsame und nicht bewiesene Behauptung. Wenn man die poetischen Ideen der Liebe für väterliche Hütte u. s. w. in Anschlag bringen will, so müßte man dieselben auch zu Wiederherstellung der Fideicommissen, Erstgeburten u. s. w. ausdehnen: übrigens ist es nicht der eigentliche Bauer, der sein väterliches Feld verkauft; er behält es und bebauts, und überlieferts wieder seinem Sohn. Wer verkauft dann hauptsächlich liegende Gründe? Die Städter, welche bald von allem, selbst von der schönen Natur überdrüßig sind: behalten wir das Blutzugrecht bei, so wird die liebe Familie das Landgut des überdrüsigsten Vettters an sich ziehen, und ohne dieses Recht würde dasselbe in die Hände mehrerer Landbewohner kommen, die dasselbe zweckmäßiger benutzen könnten. Diese Sicherung der Einregistrierung, die man uns aufstellt, wäre nachtheiliger als die etwelche Verringerung des

Einkommens des Staats; besonders aber laßt uns bedenken, was Graf sagte: mit welchem Recht wollte man in einer Gegend, die dieses abscheuliche Recht nicht kennt, dasselbe einführen? Was die Käufe im Rausch oder durch Betrug betrifft, so kann auf ganz andere und zweckmäßiger Art diesen zuvorgekommen werden in dem Civilgesetzbuch; die Missbräuche sollen abgeschafft werden da wo sie sich finden, die neuen organischen Gesetze aber müssen mit Sorgfalt und Ueberlegung entworfen werden: laßt uns also das unglückbewirkende Blutzugrecht sogleich aufheben.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe, Paris 6. Juli.

Kuhn's Schrift hat zum einzigen Augenmerk, der Nation Kraft und Respect von Außen zu verschaffen, und die Unabhängigkeit fest zu sichern, durch innere Kraft der Bürgereinrichtung. Unstreitig muß dieses der einzige Hauptgesichtspunkt seyn, unter dem sich alles beugen muß. Die Vorschläge der Gesetzgeber sind nicht hinreichend, wenn die Genehmigung von dem Eroberer abhängt; also gehen politische Pläne den Entwürfen des Gesetzgebers vorher, weil nur dann, wenn jene ausgeführt sind, die Nation in die Lage gesetzt wird, jeden gut erkannten gesetzgeberischen Entwurf bey sich einzuführen, ohne dazu um Erlaubniß bitten zu müssen. Kuhn hat alles geleistet, was möglich ist, und ich glaube, daß die meisten Leser seiner Meinung werden müssen. Unabhängigkeit der Nation ist das höchste Gesetz und diesem müssen ohne Widerrede, wenn es nicht anders seyn könnte, politische Grundsätze aufgepflegt werden. Er zeugt nichts so sehr von Mittelmäßigkeit und Pedanterey, als richtige und wahre Grundsätze in der praktischen Welt, in allen Fällen streng auszuführen zu wollen. Es gibt keinen Grundsatz, der nicht bei der Anwendung Modifikationen leidet, je nach den Umständen, Objekten und Zeiten. Ich gebe also gerne zu, daß, wo nur durch strenge Einheit die Unabhängigkeit erhalten werden kann, föderative Verfassung, obgleich für den letzten Zweck der mensch- und bürgerlichen Gesellschaft am günstigsten, doch bey Seite gesetzt werden muß. Ob aber dies der Fall bey Ihrer Nation sey, davon bin ich noch nicht überzeugt, und hierüber hat mir Kuhn nicht Ge- nüge geleistet. Manche seiner Sätze halten nicht Stich.

Er sagt, jede Föderativverfassung trägt den Keim ihrer Zerstörung in sich. Dies gilt von allen Verfassungen, und ich behaupte, daß keine Verfassung den Keim einer plötzlichen Zerstörung immer so reif in sich trage, als die der Einheit. Was im Sitz der höchsten Autoritäten von einer Handvoll Menschen durchgesetzt wird, ist Gesetz für ein unermessliches Land. Nichts in der Welt setzt diesem unaussprechlichen Uebel Schranken, als Föderativ-Verfassung; nichts in der Welt sichert die Rechte der menschlichen Gesellschaft so sehr, als Föderativ-Verfassung; nichts sichert Haab, Gut und Blut einer Nation, als Föderativ-Verfassung; nichts gibt der größt möglichen Menge der Bürger so viel Selbstthätigkeit, nichts zwingt die Menschen, ihre Pflichten als öffentliche Beamten aufs heiligste zu beobachten so sehr, als Föderativ-Verfassung; nichts steuert nach einem ganzen Heere von Uebeln so mächtig, als Föderativ-Verfassung. Alles was Kuhn zur Bestätigung seines Satzes anführt, ist nicht streng beweisend. Die ehemalige Verfassung der Schweiz, wo 13 souveräne Staaten in Verbindung standen, kann zu keinem Beispiel bey dieser Untersuchung dienen, und alle Phänomene, die sich da oder bey ähnlichen Staaten ergeben haben, können nicht benutzt werden, um gegen Föderativ-Verfassung zu sprechen. Wenn ich oder andere von dieser Verfassung sprechen, so kann nie von souveränen Theilen die Rede seyn; denn dies ist ganz etwas anders, als was ich im Gesicht habe.

Verbindung von ganz unabhängigen Staaten erzeugt Wirkung und Phänomene in dem Geist der Bürger, die durchaus verschieden sind von denen einer Föderativ-Verfassung, ohne Souveränität der einzelnen Theile. Und dem ungeachtet, obgleich ein solcher Bund von unabhängigen Staaten die allerschlechteste Combinacion unter der Föderativ-Verfassung ist, so beweisen doch die Kriege der Schweizerkantone im 14ten und 15ten Jahrhundert, der Krieg der Staaten Hollands gegen Spanien, der Krieg der Staaten Nordamerika's hinzüglich, daß selbst diese Föderativ-Bünde, die größte Kraft besitzen, ihre Unabhängigkeit nicht bloß zu behaupten, sondern gegen alle Bemühung der mächtigsten Feinde zu gründen. Der Ruhm und der Respekt, den die Schweizer in Europa für sich gründeten, wovon ihre Enkel seit Jahrhunderten sich genährt haben, ward unter dieser schlechten Föderativ-Verfassung erworben. Die Schweiz ist in unsern Tagen gefallen: aber Venetig, ohne eine Föderativ-Verfassung, stark durch 5,000,000 Untertanen, und durch